

Stellungnahme zur Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen in Österreich – aus der Sicht vom Verein ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘¹ & der Selbsthilfegruppe ‚Lobby4kids – Kinderlobby‘²

**zum Artikel 24 „Inklusive Bildung“
(UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)**

Stand: 27.04.2010

Die folgende Darstellung umfasst eine Sammlung von Problembereichen zu den institutionellen Einrichtungen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen in Österreich, die aus dem Beratungsalltag der Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration des Vereins ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘ und ‚Lobby4kids‘ hervorgehen. Neben einer allgemeinen österreichweiten Darstellung wird exemplarisch das Bundesland Wien zur Kinderbetreuungssituation von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen im Alter zwischen 0 bis 14 Jahren (Ende der Pflichtschulzeit) hervorgehoben.

1. Institutionelle Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Der Bereich institutionelle Einrichtungen der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) umfasst Kinderkrippen und Kindergärten für Kinder zwischen 0 bis 6 Jahren. Die Aufgaben, Ziele und Rahmenbedingungen der FBBE-Einrichtungen sind in Österreich auf Landesebene in Kindergarten-, Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzen und Verordnungen geregelt (Stanzler-Tischler & Breit 2009, 21). Bislang bestand auf einen institutionellen Kinderbetreuungsplatz kein Rechtsanspruch – mit Ausnahme des verpflichtenden gesetzlichen Kindergartenjahres, ein Jahr vor der gesetzlichen Schulpflicht (siehe Seite 2).

Grundsätzlich steht der Besuch von Einrichtungen allen Kindern offen, wobei neben integrativen Angeboten auch spezifische Angebote (heilpädagogische) Kindergärten bestehen.

Da wie bereits zuvor erwähnt, die Kinderbetreuung in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt, „ ist die Betreuung von Vorschulkindern Landessache und daher je nach Bundesland verschieden. Es gibt einige Integrationskindergärten, d.h. Kindergruppen, deren Gesamtzahl im Vergleich niedriger ist, die mit mehr und speziell geschultem Personal ausgestattet sind und bis zu sechs Kinder mit Beeinträchtigung/Förderbedarf betreuen. Es gibt jedoch kein inklusives Vorschulsystem, d.h. es sind bestimmte Kindertagesheime für Kinder mit Behinderungen ausgestattet – barrierefrei und personaltechnisch – aber bei weitem nicht alle. Es gibt **kein gesetzlich verankertes und durchsetzbares Recht auf den Besuch eines inklusiven Kindergartens bzw. Kindertagesheims**, damit ist die soziale Eingliederung zwischen dem zweiten bis sechsten Lebensjahr nicht für alle Kinder im gleichen Ausmaß gegeben“ (Unabhängiger Monitoringausschuss 2009a, 4; Hervorhebung durch Verf.). Diese Tatsache bringt eine Vielzahl an Problembereichen für Familien von Kindern mit Behinderungen und/oder einer chronischen Erkrankungen unmittelbar mit sich, die nun aufgezeigt werden.

¹ Fritz Neumayer (Vorstandsmitglied) für den Verein ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘. A-1150 Wien, Tannhäuserplatz 2/1.Stock. <http://www.integrationwien.at>

² Dr.ⁱⁿ Irene Promussass (Obfrau) für ‚Lobby4kids – Kinderlobby‘. A-1190 Wien, Hardtgasse 29/8. <http://www.lobby4kids.at>

- **Mangel an Integrationsplätzen und lange Wartezeiten**

Seitens der Stadt Wien wurde in den letzten 17 Jahren (1992 bis 2009) die Anzahl der Integrationsgruppen im Bereich Kindergarten, um das 7fache erhöht (von 19 auf 133) (Oxonitsch 2009, 3).

Der Stadtrat für Bildung, Jugend, Information und Sport von Wien, Oxonitsch, führt an, dass aufgrund des steigenden Bedarfs von Integrationsplätzen, ein weiterer Ausbau geplant ist³.

An dieser Stelle ist zu vermerken, dass Privatkindergärten Alternativgruppen, Tagesmütter und u.a. bislang keine finanziellen Förderungen seitens der Stadt Wien für die Integration von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen erhalten, die wiederum Auswirkungen auf die Bereitstellung von qualifiziertem (sonderpädagogischen) Personal, Material, Ausstattung der Räumlichkeiten u.a. haben. So ist es kaum möglich, dass Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen die zuvor genannten Einrichtungen besuchen.

Im Bundesland Wien beträgt nach Auskunft von Oxonitsch (ebd., 2f.), die durchschnittliche Wartezeit auf einen Integrationskindergartenplatz ca. 16 Arbeitstage, sofern die Elternteile keinen bestimmten Standort wünschen. Die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes ist jedoch an die Berufstätigkeit der Elternteile gebunden. Gehen alleinerziehende Frauen keinem Job nach oder befinden sich in Maßnahmen des Arbeitsmarktservices haben sie kein Anrecht auf einen Kinderbetreuungsplatz der MA 10 (Magistratsabteilung der Wiener Kindergärten). Gerade für Frauen wird der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben häufig verunmöglicht und führt wiederum zu prekären Lebenssituationen. Dieser Umstand betrifft aber ebenso Frauen in aufrechten Partnerschaften, deren finanzieller Zuverdienst schlichtweg notwendig ist. Zudem können zumeist Frauen ihre beruflichen und privaten Interessen schwer umsetzen. Die fehlende Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderungen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, die insbesondere Frauen betrifft und diskriminiert.

Erfahrungen der Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration des Vereins ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘ sowie von ‚Lobby4kids‘ zeigen, dass je höher der Unterstützungsbedarf von Kindern ist, und/oder wenn sie eine bestimmte medizinische Versorgung benötigen oder Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die Wartezeit auf einen Kindergartenplatz bis zu drei Jahren ausmachen kann, wobei bezirksweise große Unterschiede bestehen (vgl. dazu Pinetz 2010, 9). Diese Erfahrungen werden auch von FrühförderInnen bestätigt. Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen verbleiben oft bis zum fünften Lebensjahr im familiären Verband. FrühförderInnen berichten, dass diese Kinder häufig zusätzliche Verhaltensprobleme entwickeln, da ihnen Vorbilder durch andere Kinder und das Gruppenerleben fehlen. Zudem kann sich eine „Behinderung“ verstärken und ebenso die Sprachentwicklung verzögert werden. Bei Kindern mit Migrationshintergrund und einer Behinderung ist auffällig, dass sie oft keinen Kindergarten besuchen. Bei diesen Familien zeigt sich, dass die Eltern oft unzureichende Deutschkenntnisse aufweisen, und so relevante Informationen nicht einholen können und von den Behörden wiederum unzureichend informiert werden.

Mit Herbst 2009 wurde das beitragsfreie Kindergartenjahr eingeführt. Elternteile berichten, dass es seit diesem Zeitpunkt noch schwieriger ist, einen Kindergartenplatz zu erhalten. Von Seiten der Behörde hören Elternteile von Kindern mit Behinderungen das Argument, „Sie nehmen gerade einem Kind ohne Behinderung seinen Kindergartenplatz weg.“

Für Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen unter drei Jahren stehen kaum Tagesmütter und Krippenplätze bereit.

³ Im Jahr 2009 haben insgesamt 1829 Kinder mit Behinderungen Kindergärten und Horte der MA 10 (Wiener Kindergärten) besucht (Oxonitsch 2009, 1f.).

Diese verteilten sich auf: 573 Kinder in 133 Integrationsgruppen im Kindergartenbereich, 83 Kinder in 10 Heilpädagogische Kindergartengruppen, 506 Kinder in 123 Integrationsgruppen im Hortbereich, 253 Kinder in 19 Heilpädagogischen Gruppen und 314 Kinder in Krippen, Kindergartengruppen, Hortgruppen, Familiengruppen (gemäß WKTHG §3 lit. a).

- Fehlende pflegerische und medizinische Leistungen

Bei Kindern mit chronischen Erkrankungen ist auffällig, dass ihnen zwar nach langen Wartezeiten ein Kinderbetreuungsplatz zugestanden wird, jedoch den Eltern gleichzeitig mitgeteilt wird, dass für die medizinische Versorgung und/oder für notwendige pflegerische Leistungen (kann z.B. keine Verantwortung übernommen wird. Diese wird den Eltern übertragen, zum einen Personal zu organisieren und zum anderen die Kosten dafür zu übernehmen. Obwohl ‚Lobby4kids‘ im Jahr 2007 mit Unterstützung des Volksanwaltes für die MA 10 eine Regelung erwirken konnte, nach der alle PädagogInnen, die mit chronisch kranken Kindern zu tun haben, automatisch von der Stadt Wien haftpflichtversichert sind und zur Einschulung KonsiliarärztInnen zur Verfügung gestellt werden, gestaltet sich die praktische Umsetzung anders. Häufig wird diese Information an MitarbeiterInnen nicht weitergegeben bzw. muss jedem einzelnen Fall nachgegangen werden (vgl. dazu Lobby4kids 2010, 1).

- Aufenthaltszeit für Kinder mit Behinderungen/und oder chronischen Erkrankungen

Die Praxis zeigt, dass häufig absurde Aufenthaltszeiten für Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen in Kindergärten geschaffen werden. Es ist nicht unüblich, dass Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen im ersten Kindergartenjahr, den Kindergarten für maximal zwei Stunden pro Tag besuchen dürfen. Begründet wird dieser Umstand von den PädagogInnen oder von der Leitung des Kindergartens, dass diese Kinder häufig eine längere Eingewöhnungszeit benötigen, wie Kinder ohne Behinderungen. Dadurch werden Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen von sämtlichen Aktivitäten und vom Gruppenerleben ausgeschlossen und insbesondere Frauen wird dadurch verunmöglicht, einem Job nachzugehen.

Es zeigt sich aber auch, dass Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen den Kindergarten lediglich bis zur Mittagszeit besuchen dürfen (z.B. 08.00 bis 12.00 Uhr). Als Gründe werden die fehlenden finanziellen Ressourcen zur Bereitstellung von Personal für Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen ab der Mittagszeit und für den Nachmittag genannt.

- Verpflichtendes halbtägiges Kindergartenjahr

Mit dem Jahr 2009 wurde durch Art. 15a B-VG ein verpflichtendes halbtägiges Kindergartenjahr für Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht eingeführt. Dieses hat zum Ziel „allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten“

Vom verpflichtenden Kindergartenjahre ausgenommen sind, „Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen sowie jene Kinder, denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann ...“

Insbesondere für Kinder mit Behinderungen besteht die Gefahr, dass sie aufgrund der Ausnahmeregelung keinen Zugang zu institutionellen Einrichtungen der FBBE erhalten. Als Gründe, die sich bislang in der Praxis gezeigt haben, können hierfür zum einen fehlende Kindergartenplätze, fehlende finanzielle Ressourcen, die wiederum Auswirkungen auf personellen Einsatz, Ausstattung der Räumlichkeiten u.a. haben, angeführt werden. Zum anderen kann vermutet werden, dass – ähnlich wie im Pflichtschulbereich – der Zugang zur institutionellen FBBE von „lokalen und regionalen Traditionen sowie den diesen zugrunde liegenden Einstellungen, Haltungen, Kompetenzen und Verhaltensweisen der Professionellen, insbesondere der [KindergartenbehördenvertreterInnen; Einfügung durch Verf.] abhängig“ (Feyerer 2009, 88) gemacht werden kann.

Der Art. 15a B-VG, der Teil des Bundesrechts und in diverser landesgesetzliche Regelungen übernommen wurde, widerspricht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Prinzipien Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit (vgl. dazu Pinetz & Pröglhöf 2010, 14).

2. Institutionelle Einrichtungen der Nachmittagsbetreuung

So wie im Bereich Institutionelle Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zeigt sich im Bereich der Nachmittagsbetreuung von PflichtschülerInnen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, dass diese in den unterschiedlichen Landesgesetzen geregelt sind, und bislang **kein gesetzlich verankertes und durchsetzbares Recht auf den Besuch eines inklusiven Nachmittagsbetreuungsangebots besteht**. Vergleichbar mit dem Bereich Institutionelle Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, sind im Bereich der Nachmittagsbetreuung durchaus vergleichbare Problemfelder festzustellen.

- Mangel an Integrationsplätzen und lange Wartezeiten

So wie im Bereich Kindergarten wurde in der Bundeshauptstadt Wien in den letzten 17 Jahren die Anzahl der Integrationsgruppen im Bereich Hort um das 41fache erhöht (von 3 auf 133), wobei aufgrund des steigenden Bedarfs ein weiterer Ausbau geplant ist (vgl. Oxonitsch 2009, 3).

Erfahrungen der Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration des Vereins ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘ sowie von ‚Lobby4kids‘ zeigen, dass die Anzahl der Integrationsplätze sowohl im integrativen Bereich als auch im sonderpädagogischen Bereich für Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen unzureichend ist. Dadurch erfahren Eltern behinderter Kinder Barrieren sowie Diskriminierungen. Diese zeigen sich zum einen, dass ganztägige Schulformen und Ganztagsbetreuungsangebote im integrativen Bereich häufig nicht vorhanden sind. Dadurch sind Eltern gezwungen, sich für den Besuch einer Sonderschule zu entscheiden, da diese häufig ganztägig geführt werden. Dies widerspricht dem Recht auf „Wahlfreiheit“ (vgl. dazu Pinetz 2010, 15). Zum anderen ist zu vermerken, dass aufgrund der fehlenden Integrationsplätze keine Wohnortnähe gegeben ist. Kinder mit Behinderungen/und oder chronischen Erkrankungen werden mit dem Fahrdienst von der Schule in den Hort gebracht, wobei die Wegzeiten bis eineinhalb Stunden pro Strecke ausmachen können.

Zu den Wartezeiten auf einen Hortplatz führt Oxonitsch (vgl. ebd., 2f.) an, dass die durchschnittliche Wartezeit auf einen Integrationshortplatz ca. 0,8 Arbeitstage, sofern die Elternteile keinen bestimmten Standort wünschen. Auch hier ist anzuführen, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen häufig einen Hortplatz ein bis eineinhalb Jahre warten. Zudem ist die Bereitstellung eines Hortplatzes, wie im Bereich Kindergarten, an die Berufstätigkeit der Elternteile gebunden. Auswirkungen der fehlenden Kinderbetreuung auf die gesamte Familie sowie auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, wurden bereits auf Seite 2 dargestellt.

Die Kinderbetreuung im Nachmittagsbereich ist vor allem auf den Volksschulbereich (6 bis 10 jährige Kinder) konzentriert. In der Sekundarstufe I (10 bis 14jährige Kinder bzw. Jugendliche) gibt es kaum integrative Angebote für Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, außer in Sonderpädagogischen Zentren, was wiederum dem Recht auf „Wahlfreiheit“ (siehe obige Ausführungen) widerspricht.

- Fehlende pflegerische und medizinische Leistungen

So wie im Bereich institutionelle Einrichtungen der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zeigt sich, dass die Betreuung von chronisch kranken Kindern in Horten und Pflichtschulen hauptsächlich durch freiwillige BetreuerInnen geleistet wird. So sind betroffene Kinder nach wie vor von Gnadentaten abhängig, ob eine freiwillige Person gefunden wird, oder eben auch nicht. So gilt auch die zuvor genannte Regelung der Haftpflichtversicherung für die MitarbeiterInnen der MA 10 (siehe Seite 2).

In der Praxis zeigt sich, dass Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen oft nicht auf Exkursionen mitgenommen werden, da Personal fehlt bzw. die Verantwortung seitens der MitarbeiterInnen nicht übernommen wird. So begleiten die Erziehungsberechtigten ihre Kinder, da sie ansonsten von diversen Aktivitäten ausgeschlossen sind. **Von Integration kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden.**

Werden pflegerische und medizinische Leistungen nicht von den MitarbeiterInnen übernommen, wird häufig die Dienstleistung von MOKI (Mobile Kinderkrankenpflege) beansprucht. Dadurch fallen oft wiederum zusätzliche Kosten für Familien mit Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen an. Familien mit Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen haben häufig erhöhte finanzielle Aufwände wie Therapien, Medikamente, die nicht von der Krankenkasse bezahlt werden. Die unterschiedlichen Aufwände können häufig nicht durch das Pflegegeld – das nicht jedes Jahr angepasst und meist zu niedrig eingestuft wird – und durch die erhöhte Familienbeihilfe abgedeckt werden. Folglich ist der Selbstbehalt von unterschiedlichen Leistungen für Familien mit Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen häufig sehr hoch und für viele Familien nicht leistbar.

In diesem Zusammenhang führt der Unabhängige Monitoringausschuss (2009b, 6f.) an:

- „Das Ziel, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, bedarf unter anderem der Bereitstellung von persönlicher bzw. Fach-Assistenz, um die gleichgestellte Partizipation im Alltag zu gewährleisten. Dem medizinischen Modell folgend wird in Österreich Pflegegeld – das dem Namen nach und der zuständigen Behörde nach auf pflegerische Unterstützung abzielt – bereitgestellt, nicht jedoch ein Anspruch auf Dienstleistungen oder finanzielle Unterstützung im Sinne von persönlicher Assistenz.
- Jene finanziellen Unterstützungen, die beantragt werden können, um persönliche Assistenz zu finanzieren, werden als ‚Pflegegeldzusatzergänzungsleistungen‘ bezeichnet. Sie sind ein Zusatz zu einer laufenden Pflegegeldleistung. Diese ist jedoch nur für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung vorgesehen, nicht für Kinder mit nicht-körperlichen Beeinträchtigungen, wie zB Lernschwierigkeiten oder Sinnesbeeinträchtigungen. In Österreich wird persönliche Assistenz auf Basis von Pilotprojekten für Erwachsene ermöglicht, ähnliche Initiativen bzw. eine fixe Etablierung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen fehlen.
- In Österreich ist trotz einzelner staatlicher Geldleistungen (Pflegevorsorge, erhöhte Familienbeihilfe) die Unterstützung behinderter Kinder und Jugendlicher mangelhaft und wird in keinster Weise den individuellen Ansprüchen gerecht. Besonders der Anspruch auf Assistenzleistungen wird gerade auch Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen verwehrt, da sowohl die Bundesländer im Bereich der Behindertenhilfe auf Volljährigkeit setzen, als auch der Bund im Bereich der Assistenz am Arbeitsplatz nicht alle behinderten Kinder und Jugendlichen fördert. Es fehlt in Österreich noch immer ein einkommens- und vermögensunabhängiger Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte adäquate Persönliche Assistenz für alle Menschen mit Behinderungen. Gerade Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen erhalten daher keine ausreichende Unterstützung.“

Zudem zeigt sich, dass eines der Hauptprobleme der Betreuungsproblematik darin liegt, dass mehrere Magistratsabteilungen bzw. Institutionen für Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen zuständig sind, die sich ihrerseits wiederum bereichsspezifisch, aufgrund ihres deklarierten Finanzbudgets, stark abgrenzen müssen. Es gibt fortlaufend Kompetenzverwirrung, welche Kostenträgerstelle bei der Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen zuständig ist und Eltern werden von Behörde zu Behörde geschickt. So zeigt sich in Wien der Fond Soziales Wien, die MA 10, die MA 56 (Wiener Schulen) und die MA 11 (Amt für Jugend und Familie) zuständig. Die rechtliche und institutionelle Zersplitterung erweist sich für Familien mit Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen als problematisch, da es zum einen schwierig ist, sich einen Überblick über Leistungen zu verschaffen und zum anderen diese Leistungen zu beantragen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

3. Betreuung in den Ferienzeiten

Die Ferienbetreuung, die insgesamt 13 Wochen im Jahr beträgt, ist bislang für Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen österreichweit unzureichend abgedeckt. Auf ein familiäres soziales Umfeld kann häufig nicht zurückgegriffen werden, da es oft nicht vorhanden ist. Zudem kann ein familiäres soziales Umfeld neben der Entlastung auch eine Belastung mit sich bringen, da es Abhängigkeiten und Bevormundung verstärken kann. Insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen ab dem 14. Lebensjahr spitzt sich die Situation zu, da diese keine Angebote vorfinden.

4. Familientlastende Dienste

Eltern von Kindern mit Behinderungen und/oder Erkrankungen sind mit einer Vielzahl von Herausforderungen und Belastungen konfrontiert, insbesondere dann, wenn sie sich für einen integrativen und selbstbestimmten Lebensweg für ihr Kind bzw. die Familie entscheiden. Erfahrungen im Beratungsalltag zeigen, dass viele Elternteile häufig erschöpft und ausgebrannt sind und familientlastende Dienste zur Bewältigung des Alltags fehlen. Im Bundesland Wien gibt es zwar Modellprojekte, die ab diesem Jahr Familientlastung anbieten, die jedoch für Familien auf drei Monate zeitlich begrenzt sind. Es zeigt sich, die Inanspruchnahme von Familientlastenden Diensten eine hohe Bürokratie für Eltern von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen unmittelbar mit sich bringt, die eine Vielzahl von Behördengängen und Ausfüllen von Anträgen erfordert. Die Bereitstellung durch familientlastende Dienste ist für Familienangehörige zu deren Entlastung zu gewährleisten. Auf diese muss ein Rechtsanspruch bestehen, der nicht abhängig sein darf vom Schweregrad der Behinderung oder der Pflegegeldstufen.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in den letzten Jahren eine Vielzahl an Kinderbetreuungsangeboten für Familien mit Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen geschaffen wurden, auf die bislang kein Rechtsanspruch besteht und so auch eine Vielzahl von Problembereichen unmittelbar mit sich bringen. Der tatsächliche Bedarf geht über das bestehende Angebot hinaus und Rahmenbedingungen sind unzureichend gegeben, die wiederum eine Integration von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen erschweren.

Durch das fehlende gesetzlich verankerte und durchsetzbare Recht in der Kinderbetreuung werden Kindern mit Behinderungen und/oder mit chronischen Erkrankungen das Recht auf Bildung und der sozial-inklusive Aspekt vorenthalten. Der Ausschluss von Kindern mit Behinderungen aus Bildungsinstitutionen hat ebenfalls Auswirkungen auf die Familie, vor allem auf Frauen (Booth 2008). Ihnen wird dadurch der Wiedereinstieg in das Berufsleben erschwert bzw. verunmöglicht, sie können oft einen Job lediglich in Form einer Teilzeit durchführen sowie eigene private Interessen müssen in den Hintergrund gestellt werden.

Auffallend ist, dass Eltern behinderter Kinder oft von öffentlichen und staatlichen Stellen unzureichende Informationen in Bezug auf Integration, rechtliche Ansprüche, Förderungen u.a. erhalten. „Großteils führt die Hilfestellung der ‚ExpertInnen‘ zu Abhängigkeit und Bevormundung und nicht zu der so notwendigen Eigenmächtigkeit und Stärkung der Selbstbestimmung“ (Aubrecht, Oberndorfer & Schönwiese 1999, S. 44). Diese Diskrepanz wird auch im Beratungsalltag sichtbar. Insbesondere zeigt sich, dass Eltern häufig in die Rolle von BittstellerInnen gedrängt werden, wenn sie sich für einen integrativen Weg entscheiden. Viele Elternteile werden auch so eingeschüchtert, dass sie sich zurückziehen und nicht aktiv, ein integratives und selbstbestimmtes Leben für ihre Kinder einfordern.

Vorschulische, schulische und außerschulische Integration sind eine unabdingbare Voraussetzung für alle integrativen Maßnahmen (Weiterführung der Sekundarstufe II, Teilqualifizierung u.a.) und leisten einen elementaren Beitrag für das gesamte Leben von Menschen mit Behinderung besonders im Hinblick auf Selbstbestimmung und

Selbstverantwortung. Auch Eltern von Kindern mit Behinderungen nehmen für das „Gelingen“ oder „Nichtgelingen“ von integrativem und selbstbestimmten Leben mit Behinderung eine bedeutende Schlüsselrolle ein und benötigen daher eine Vielzahl von unterstützenden Leistungen.

6. Forderungen

„Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, speziell Artikel 24, schreibt ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen bis hin zu einem lebenslanges Lernen vor. Es wird dabei nicht unterschieden, ob es sich um eine öffentliche oder private Bildungseinrichtung handelt. Vorranges Ziel muss die **„gesetzliche Verankerung des Menschenrechtes auf Inklusive Bildung in der österreichischen Bundesverfassung sowie in allen relevanten Gesetzgebungen“** (Pinetz & Pröglhöf 2010, 38; Hervorhebung im Original) sein.

Das bedeutet im Bereich der Kinderbetreuung (vorschulische Erziehung, Nachmittagsbetreuung/Hort bzw. Ferienzeiten, Familienentlastende Dienste) ein **gesetzlich verankertes und durchsetzbares Recht auf inklusive Bildung**.

Hierzu braucht es **individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen** (Bereitstellung der erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen, eine Präzisierung und bundesweiten Verankerung der förderlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Kinderanzahl, individuell angepasster Einsatz von Personal, Sicherstellung und Finanzierung von pflegerischen und medizinischer Leistungen, rascher Ausbau von Ganztagschulen, die allen Kindern bereit stehen, Recht auf Einsatz von persönlicher Assistenz, GesprächsprachdolmetscherInnen u.a.) (vgl. ebd., 39).

Erforderliche Maßnahmen:

1. Institutionelle Einrichtungen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im vorschulischen Bereich und im Bereich der Nachmittagsbetreuung/Hort bzw. während der Ferienzeiten müssen im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unterstellt sein.
2. Die Verankerung einer prinzipiellen Aufnahmepflicht für alle Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen. Sie müssen vorrangig aufgenommen werden, da für sie der soziale Kontakt mit nichtbehinderten Kindern für ihre positive Weiterentwicklung unbedingt notwendig ist. Dies stellt eine relative, ausgleichende Bevorzugung dar, die gegenüber behinderten Menschen durchaus üblich und wegen deren vielfältiger gesellschaftlicher Benachteiligung auch notwendig ist. Das Prinzip Vor-Ort ist dabei strikt einzuhalten.
3. Bereitstellung von individuellen Unterstützungsmaßnahmen (siehe obige Ausführungen)
4. Auflösung der heilpädagogischen Kindergärten und Horte.
5. Keine Einschränkung der Aufenthaltszeiten behinderter Kinder im Kindergarten, außer für eine Eingewöhnungszeit von maximal drei Monaten, oder auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern.
6. Verankerung von inklusiver Pädagogik in der Aus- und Fortbildung der PädagogInnen (vgl. ebd., 30).

Übereinstimmend mit der „Stellungnahme des unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ‚Inklusive Bildung‘“ (Unabhängiger Monitoringausschuss 2010, 5f.; Hervorhebung im Original) halten ‚Integration Wien‘ und ‚Lobby4kids‘, weiters, folgenden Reformbedarf fest:

- „Zur Verwirklichung des Konventionsziels selbstverständlicher Chancengleichheit für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ist inklusive Bildung unerlässlich. Inklusive Bildung als Menschenrecht muss gemäß der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden.“

- Um Segregation und Exklusion zu beenden, bedarf es einer tief-greifenden Strukturreform des österreichischen Bildungswesens. Der Monitoringausschuss ist besorgt, dass die Ratifizierung der Konvention im Oktober 2008 noch keine Diskussion über diesen Reformbedarf ausgelöst hat.
- Einen **Inklusionsfahrplan**, der die Umsetzung der Konventionsprinzipien in sämtlichen Bildungsbereichen innerhalb eines absehbaren und realistischen Zeitraumes skizziert, gibt es nach Informationen des Monitoringausschusses nicht.
- Eine Reform des Bildungssystems muss sämtliche Prinzipien der Konvention (Artikel 3), allen voran Inklusion, umsetzen. In der Verwirklichung der Anti-Diskriminierungsbestimmung ist die **Gewährleistung von angemessenen Vorkehrungen** (Artikel 2, 5 (3)) grundlegend. Den Bedürfnissen aller Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderungen ist selbstverständlich Rechnung zu tragen. Die Zielsetzung lautet Inklusion in allen Lebens- und damit Bildungsbereichen und maximale Förderung der **Selbstbestimmung** aller Menschen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen. ...
- Gemäß der **Verpflichtung**, Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen in politisch relevante Prozesse einzubinden, hat die Reform des Bildungswesens unter Einbeziehung von Betroffenen und deren Vertretungsorganisationen stattzufinden.
- In der Umsetzung von Bildung als Menschenrecht ist zu beachten, dass ‚das Recht auf Bildung nicht nur ein eigenständiges Menschenrecht ist, sondern auch ein zentrales Instrument, um den Menschenrechten zu Geltung zu verhelfen.‘ Menschenrechtsbildung sollte ein selbstverständlicher Bestandteil in sämtlichen Bildungsbereichen werden. Ein zentrales Element in der Umsetzung von inklusiver Bildung und der damit verbundenen Selbstbestimmung ist die Etablierung von umfassender **persönlicher Assistenz** – verstanden im Sinne der Konvention als Unterstützungsnetzwerk.
- Die Sicherstellung **physischer Barrierefreiheit** ... ist Inhalt eines Etappenplanes. Der Monitoringausschuss hält es für wichtig, die Verknüpfung dieses Planes mit anderen zentralen Elementen der Barrierefreiheit sicherzustellen, so auch die Gewährleistung der Barrierefreiheit des öffentlichen Nahverkehrs, um den Besuch von Bildungseinrichtungen, zu gewährleisten.
- Für die unausweichliche Frage budgetärer Mittel empfiehlt der Monitoringausschuss menschenrechtliche Prinzipien zur Grundlage von Budgetplanung zu machen.
- Eine Schlüsselrolle in der Umsetzung von Inklusion nehmen die ... PädagogInnen ein, eine tief-greifende **Reform der Ausbildung** mit dem Ziel Inklusionskompetenz für alle Lehrenden zu gewährleisten, ist unabdingbar. Der Monitoringausschuss betont, dass die Kenntnisse von SonderschullehrerInnen und InklusionspädagogInnen, genutzt werden müssen.
- Die Umsetzung der Konvention ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die unter anderem vielfältige Maßnahmen der Bewusstseinsbildung erfordert. Der Monitoringausschuss verweist dabei explizit auf die maßgebliche Rolle, die der gesamten Regierung laut Konvention zukommt. Neben den grundsätzlichen Verpflichtungen (Artikel 4), wird die Relevanz von ‚**Bewusstseinsbildung**‘ (Artikel 8) hervorgehoben.

**„Zur Verwirklichung des
Rechts auf Inklusive Bildung
nach Artikel 24 der
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
braucht es nicht nur den politischen Willen,
sondern auch den Mut zu strukturellen Veränderungen**

**Dieser liegt im Verantwortungsbereich der österreichischen Bundesregierung, der
neun Landesregierungen sowie der sämtlichen Zuständigkeiten“**
(Pinetz & Pröghöf 2010, 42).

7. Literatur

Aubrecht, B., Oberndorfer, B. & Schönwiese, V. (1999): Eltern beraten Eltern. Ein Pilotprojekt von Integration:Österreich stellt sich vor. In: Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft Nr. 4/5, 43-53.

Feyerer, E. (2009): Qualität in der Sonderpädagogik: Rahmenbedingungen für eine verbesserte Erziehung, Bildung und Unterrichtung von Schüler/inne/n mit sonderpädagogischem Förderbedarf. In: Specht, W. (Hrsg.): Nationaler Bildungsbericht Österreich 2009. Band 2. Fokussierte Analysen bildungspolitischer Schwerpunktthemen. Graz: Leykamm, S 73-98.

Lobby4kids (2010): Rundbrief zur Kinderbetreuung an Oxonitsch u.a. Lobby4kids: unveröffentlicht.

Oxonitsch, C. (2009): Brief an Gemeinderätin Karin Praniess-Kastner. Wien: unveröffentlicht.

Pinetz, P. & Pröglhöf, I. (2010): Artikel 24 „Bildung“. Beitrag zum Zivilgesellschaftsbericht zur Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Wien: unveröffentlicht

Pinetz, P. (2010): Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration. Jahresbericht 2009. Wien: unveröffentlicht.

Stanzel-Tischler, E. & Breit, S. (2009): Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung und die Phase des Schuleintritts. In. Specht, W. (Hrsg.): Nationaler Bildungsbericht Österreich 2009. Band 2: Fokussierte Analysen bildungspolitischer Schwerpunktthemen. Graz: Leykam, 15-32.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (§ 13 Bundesbehindertengesetz) (2009a): Stellungnahme zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen. Wien. Online abrufbar unter: <http://www.monitoringausschuss.at/> (Stand: 23.04.2010).

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2009b): Stellungnahme zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich (Third Periodic Report in accordance with Article 44 CRC) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Wien. Online abrufbar unter: <http://www.monitoringausschuss.at/> (Stand: 23.04.2010).

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Stellungnahme (2010): Stellungnahme des unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. „Inklusive Bildung.“ Entwurf. Wien: Online abrufbar unter: <http://www.monitoringausschuss.at/> (Stand: 23.04.2010).